



Bremer Judo-Verband e.V.

*Mitglied im Landessportbund e.V.
Mitglied im Deutschen Judobund e.V.*

Satzung des Bremer Judo-Verbandes e.V.

§ 1

Name - Wesen - Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Bremer Judo-Verband e.V.“ (abgekürzt BJV). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Bremen. Er ist Mitglied im Deutschen Judo-Bund und im Landessportbund Bremen.

§ 2

Zweck

1. Der BJV bezweckt,
 - a) den Sport und die sportliche Jugendhilfe zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, insbesondere Judo als olympische Sportart zu pflegen.
 - b) die Judovereine und Judoabteilungen des Landes Bremen zusammenzuschließen.
 - c) die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

§ 3

Grundsätze

1. Der BJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des BJV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Der BJV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BJV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig; die jeweils gültige Kostenordnung ist anzuwenden.
2. Der BJV ist weltanschaulich, parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
3. Ein ausscheidendes Mitglied hat kein Anrecht auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.
4. Im Bereich des BJV ist die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport verboten. Der BJV unterwirft sich in Dopingfragen den Richtlinien des DJB und des DSB.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des BJV erstrecken sich auf alle Belange des Judosportes in der Gesellschaft. Dazu zählen u.a.:

- die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Judosportes,
- die Vermittlung von Judounterricht und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern,
- die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Aktiven; Trainern/innen, Übungsleitern/innen, Kampfrichtern/innen und Funktionären/innen,
- die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und Graduierungswesens auf der Grundlage geregelter Bestimmungen,
- die Verbreitung der Sportart Judo in Theorie und Praxis,

- die Präsentation durch Vorführungen sowie Publikation in der Presse, im Fernsehen und anderen Medien,
- die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und einschlägiger Ordnungen,
- die Wahrung der Interessen zu betreuender Budosportarten,
- die Verwaltung des Vermögens.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des BJV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit. Ordnungen, die auf Grund notwendigen Änderungen und Ergänzungen von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt werden, werden mit den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen an die zuständigen Gremien zur Überarbeitung zurückverwiesen.
3. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft im BJV

1. Die Mitgliedschaft im BJV kann bestehen als:
 - Ordentliches Mitglied
 - Außerordentliches Mitglied
 - Ehrenmitglied
2. Ordentliches Mitglied können Vereine (Abteilungen) mit Sitz im Land Bremen sein/werden, soweit sie Mitglied im LSB sind.
3. Außerordentliches Mitglied können Vereine (Abteilungen) mit Sitz im Land Niedersachsen sein/werden, soweit sie Mitglied im Niedersächsischen Judo-Verband sind und beide Verbände dieser außerordentlichen Mitgliedschaft zustimmen.
4. Ehrenmitglied kann eine natürliche oder juristische Person sein/werden, soweit sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung des BJV hierzu ernannt wird/wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Zur Aufnahme in den BJV ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des BJV zu richten. Mit dem Antrag ist die Vereinssatzung, **der Gemeinnützigkeitsbescheid des zuständigen Finanzamtes** und die Stärkemeldung (Angaben über die Mitgliederzahl) einzureichen. **Das Mitglied darf keinem mit dem BJV konkurrierenden Verein angehören und muss dies schriftlich erklären.** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Es ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, deren Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats. Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist entsprechend der Stärkemeldung, und zwar für die restlichen Monate des Geschäftsjahres, zu zahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

2. Ein Austritt ist nur zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
3. Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, insbesondere
 - schwere Schädigung des Ansehens des BJV,
 - erheblicher Beitragsrückstand,
 - schwerer Verstoß gegen die Satzung des BJVkann ein Mitglied durch Beschluss des Rechtsausschusses ausgeschlossen werden. Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann von einem Mitglied gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 über den Vorstand oder vom Vorstand selbst gestellt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Rechtsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen verfügen, dass die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem BJV ruhen, die Pflicht jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres fortwirken. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung unverzüglich zusammentreten, die mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses befindet. Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Datum der Wirksamkeit des Beschlusses des Rechtsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung. Im Falle des Ausschlusses oder Austrittes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Beitragsrückstände und Materialbezugsforderungen und der Wiedergutmachung etwa verursachter Schäden.

§ 8 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge und die Höhe möglicher Umlagen wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Stärkemeldung zum 1. Januar des betreffenden Jahres.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist je zu einem Drittel des Jahresbeitrags zum 1. der Monate Februar, April und Juni fällig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ehrungen

- 1 Auf Antrag eines Mitglieds, des Vorstandes oder des Ehrenrates können Personen geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Organe des BJV

1. Die Organe des BJV sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Erweiterter Vorstand
 - Rechtsausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BJV. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen BJV-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht anderen Organen des BJV übertragen hat.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - die Bestimmungen der sportpolitischen Richtlinien des BJV,
 - die Beschlussfassung über die Satzung,
 - die Beschlussfassung über die Ordnungen und andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
 - die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren,
 - die Wahl sowie die Bestätigung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer, der Mitglieder des Rechtsausschusses und der Vertreter der Mitgliederversammlung in Ausschüssen,
 - die Bestellung eines Ehrenrates,
 - Entscheidungen über die Tätigkeit als Rechtsmittelinstanz
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - den Vertretern/innen der ordentlichen Mitglieder,
 - den Vertretern/innen der außerordentlichen Mitglieder,
 - den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
 - den Ehrenmitgliedern und den Kassenprüfern.

§ 12 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:
 - Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder haben entsprechend ihrer Jahresstärkemeldung je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme. Die Höchststimmenzahl pro Mitglied ist jedoch auf sechs begrenzt.
 - Der Vorstand hat drei Stimmen.
2. Die Delegierten der Mitglieder müssen durch schriftliche Vollmacht ihre Vertretungsberechtigung nachweisen, soweit sie nicht bereits durch die Jahresstärkemeldung als offizielle Vereinsvertreter benannt sind. Die Übertragung des Stimmrechts eines Mitglieds auf Vertreter eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen. Die Gesamtstimmen eines Mitgliedes müssen geschlossen abgegeben werden. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Stimmenausszählung wie nicht erschienene behandelt.

3. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitgliedes ist gebunden an die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 13

Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 28 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Vorschlags zur Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. Das Datum des Poststempels gilt als Nachweis.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, den Mitgliedern und etwa gebildeten Ausschüssen schriftlich gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn den Mitgliedern zugehen. Anträge, welche nach Ablauf der Frist gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn der Tagesordnungspunkt „Anträge“ vorgesehen ist und Zweidrittel der Delegiertenstimmen der Behandlung zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Bei Satzungsänderungen haben alle Mitglieder nur eine Stimme und der Vorstand kein Stimmrecht. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
5. Gültige Abstimmungen können während einer Mitgliederversammlung nicht wiederholt werden.
6. Von jeder Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und vom Vorstand den Mitgliedern zuzusenden ist.
7. Außer den Stimmberechtigten Mitgliedern haben alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes, alle Ehrenmitglieder und der Vorsitzende des Rechtsausschusses Rederecht, soweit die Mitgliederversammlung kein weitergehendes Rederecht beschließt.

§ 14

Wahlen

1. Alle Wahlen im BJV erfolgen im Zeitraum von 4 Jahren und finden im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen statt. Zwischenzeitlich sind Nachwahlen möglich.
2. Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl, so kann nach Antrag die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung erfolgen.
3. Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem/der Wahlleiter/in und zwei Beisitzern/innen besteht.
4. Gewählt werden kann für ein Amt im BJV nur, wer anwesend ist bzw. vorher sein/ihre Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten/innen zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit nach dem ersten Wahlgang zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine zusätzliche Wahl zwischen den stimmengleichen

Kandidaten/innen durchzuführen. Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Ergibt die zweite Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Wahlleiter/in zu ziehen hat.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n.
2. Der Vorstand ist zu einer Einberufung verpflichtet, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen oder wenn eine Mitgliederversammlung dies beschließt.
3. Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung mit folgenden Abweichungen:
 - die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden,
 - nur der Einladungsgrund ist Gegenstand der Tagesordnung.

§ 16

Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des BJV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erweiterte Vorstand erfüllt die Fachaufgaben des BJV im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des BJV.
3. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Landesvorsitzenden
 - zwei Stellvertreter/innen
 - der/dem Landeskassierer/in
 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der/die Landesvorsitzende. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle eine/r der/die Stellvertreter/innen, dann der/die Landeskassierer/in. **Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.**
4. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand gem. Ziffer 3
 - der Sportreferentin
 - dem Sportreferenten
 - der Jugendreferentin
 - dem Jugendreferenten
 - der/dem Kampfrichterreferenten/in
 - der/dem Lehr- und Prüfungsreferenten/in
 - der/dem Pressereferenten/in
 - den Kreisvorsitzenden
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine erweiterte Vorstandssitzung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung kann durch mündlichen Antrag auf der Sitzung ergänzt werden. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.
6. Alle Referenten/innen werden durch zuständige Fachgremien für vier Jahre gewählt. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und sollen spätestens zwei Monate vor dieser Mitgliederversammlung stattfinden. Wird

eine Wahl nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt, so wird eine Neuwahl durch das betreffende Fachgremium erforderlich.

7. Innerhalb des erweiterten Vorstandes darf kein Mitglied mehrere Ämter bekleiden. Scheidet ein Mitglied aus oder wird ein/e gewählte/r Fachreferent/in nicht bestätigt, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung endet spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
8. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Sie sind der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
9. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Referenten berufen.
10. Ein Amt im erweiterten Vorstand endet durch Ablauf der Wahlperiode, Widerruf, Rücktritt oder Tod.
11. Ein Antrag auf Widerruf kann nur von einem Vorstandsmitglied oder von einem Mitglied gestellt werden und muss begründet sein. Der Antrag kann nur zur Beratung und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen dem zustimmen. Der Widerruf kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 17 Referate

1. Die Referate Sport, Jugend und Kampfrichterwesen führen Fachtagungen durch. Diese Referate geben sich Ordnungen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Referat Lehr- und Prüfungswesen führen Fachtagungen durch, zu denen auch alle Dan-Träger des BJV geladen werden. Diese Fachtagungen beschließen über die Dan- und Kyu-Prüfungsordnungen. Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, sowie eine/n Ersatzkassenprüfer/in. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht wählbar. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist jeweils nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer sind unabhängig. Sie prüfen die Kasse mindestens einmal pro Geschäftsjahr, regelmäßig jedoch jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben. Wesentliche Beanstandungen sind dem Vorstand vorab unmittelbar mitzuteilen.

§ 19 Kreisverbände

Der BJV gliedert sich in Kreisverbände, deren Gebiete im wesentlichen den Gebieten der Kreissportbünde entsprechen. Es sind dieses:

- Der Kreisjudoverband Bremen
- Der Kreisjudoverband Bremen-Nord
- Der Kreisjudoverband Bremerhaven

§ 20 Rechtsangelegenheiten

1. Zur Regelung von Rechtsangelegenheiten gibt sich der BJV eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuss. Die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie deren Vorsitzender werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Alles Weitere regelt die Rechtsordnung.
2. Der Vorstand kann die in der Rechtsordnung genannten Strafen durch Mehrheitsbeschluss aussprechen.
Gegen die Entscheidung kann der/die Betroffene Berufung einlegen. Die Frist zur Einlegung der Berufung beträgt eine Woche und ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des BJV einzulegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung des BJV unter Leitung eines von ihr für diesen Fall gewählten Vorsitzenden endgültig.
Die Berufung hat die Wirkung, dass die angefochtene Entscheidung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des BJV außer Kraft gesetzt wird.

§ 21 Vorrang der Satzung

Die Mitglieder des BJV haben die Satzung des BJV und die darauf beruhenden Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Im Übrigen sind sie jedoch selbständig.

§ 22 Auflösung

1. Die Auflösung des BJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt mindestens acht Wochen. Die Einladung muss den begründeten Antrag auf Auflösung enthalten.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der von den Delegierten vertretenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
3. Bei Auflösung des BJV wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren/innen.
4. Das bei Auflösung noch vorhandenen Vermögen des BJV ist nach Abzug aller noch offenen Verbindlichkeiten dem Landessportbund zu überweisen bzw. übereignen. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 23
Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem BJV gilt Bremen als Erfüllungsort.

Bremen, den 16. November 1996

Diese Satzung tritt am 16. November 1996 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
Änderung der §§ 12, 16 und 17 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2005
Änderung des § 3 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2010